

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

d) Kindergräber	€ 53,-
e) Urnengräber im Urnenpark	€ 197,-
f) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 105,-
g) Urnennischen	€ 158,-

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

Erwerbsgebühr

a) für Grüfte	€
b) Wandgräber (Epitaphien)	
Einzelwandgrab	€ 224,-
Doppelwandgrab	€ 448,-
Dreifachwandgrab	€ 593,-
c) Reihengräber	€ 125,-
Einzelgrab	€ 250,-
Doppelgrab	€ 375,-
Dreifachgrab	
d) Kindergräber	€ 105,-
e) Urnengräber im Urnenpark	€ 395,-
f) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 125,-
g) Urnennischen	€ 1580,-

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Grüfte	€
b) Wandgräber (Epitaphien)	
Einzelwandgrab	€ 132,-
Doppelwandgrab	€ 263,-
Dreifachwandgrab	€ 296,-
c) Reihengräber	€ 105,-
Einzelgrab	€ 198,-
Doppelgrab	€ 237,-
Dreifachwandgrab	

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) für Grüfte	€
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 85,-
c) Reihengräber	€ 85,-
d) Kindergräber	€
e) bei Urnenbeisetzungen	€ 65,-

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt €

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

8. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

- | | |
|--|--------|
| a) für Grüfte (Arkadengräber) | € |
| b) Wandgräber (Epitaphien) | € 2,50 |
| Einzelwandgrab | € 5,- |
| Doppel- und Freifachwandgrab | |
| c) Reihengräber | € 2,50 |
| Einzelwandgrab | € 5,- |
| Doppel- und Dreifachgrab | |
| d) Urnengräber/Urnennischen | € 1,50 |
| e) Kindergräber | € |
| f) Deponiekosten für Urnen- und Einzelgräber | € 50,- |
| g) Deponiekosten für Mehrfachgräber | € 90,- |

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

9. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

- | | |
|---------------------|---|
| a) Kühlraum | € |
| b) Aufbahrungshalle | € |
| c) Friedhofkapelle | € |

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Für die Urneneinstellung ist pro angefangenem Monat als Gebühr zu entrichten: €

10. Das Entgelt für die Dienstleistungen des Totengräbers – sofern dieser von der Friedhofverwaltung beschäftigt wird – betragen:

- | | |
|--|---|
| a) Grab ausheben und schließen | € |
| b) Erschwerniszulage (z. B. im Winter, das ist in der Zeit vom 1. 12. bis 28.2. oder bei Arbeit mit Kompressor | € |
| c) Zulage für Tiefgrab | € |
| d) Öffnen und Schließen einer Gruft | € |
| e) Sargversenkung | € |
| f) Anlegung des Erdhügels | € |
| g) Abfuhr der übriggebliebenen Erde | € |
| h) Abtransport pro Kranz | € |
| i) Abtransport pro Bukett | € |
| j) Exhumierung/Umbettung | € |
| k) Beisetzung/Tieferlegung einer Urne | € |
| l) sonstige Arbeitsleistung pro Stunde | € |
| m) Exhumierung, Tieferlegung eines Sarges | € |
| n) Reste-Enterdigung für Übertragung | € |

11. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

12. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von €

13. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal €

14. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.



Thomas Forster Verwaltungsvorstand Pfarre
Mühlviertel-Mitte

Martin Zwittag FT-Finanzen Obmann Pregarten

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R-0619/1..... 2005 LINZ, AM 06.12.14
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT



Beatina Kriesenböck
Bischöfliche Notarin

418
GENERALVIKAR